

Tätigkeit, der schönen Literatur und der Tagespresse kann nur dann eine fruchtbare und gesegnete sein, wenn sie sich an die von Christus gesetzte Ordnung hält, den katholischen Glauben zur unbedingten Richtschnur nimmt und nicht auf Entklerikalisierung, sondern auf die Unterstützung der Arbeit des Klerus abzielt und zum Priester-Apostolat das Laien-Diakonat hinzufügt.

„Castos quid de nocte?“ heißt es bei Isaías 21, 11. Wächter, wie steht's mit der Nacht? Der treue Wächter in der Klosterzelle hat seine Stimme warnend erhoben und die Mitwelt, vor allem die katholischen Kreise, aufmerksam gemacht auf die nicht unbedenklichen Zeichen der Zeit. Sollte ein oder der andere Warnungsruf unbegründet sein, um so besser für uns. Im großen und ganzen aber ist in den „Lebens- und Gewissensfragen“ die religiöse Zeitlage richtig geschildert und wir danken dem ehrwürdigen Apologeten für den Dienst, den er der Kirche und uns geleistet hat.

Die sakramentalen Bußwerke.

Von Dr. Philipp Kuhn, Hochschulpfessor am k. b. Lyzeum in Bamberg.

Die sakramentale Buße soll vor allem Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen erwirken. Diese werden zwar bei der Taufe zugleich mit der ewigen Strafe erlassen, nicht aber beim Bußsakrament. So verlangt es die göttliche Gerechtigkeit und das göttliche Erbarmen. „Sane et divinae justitiae ratio exigere videtur, ut aliter ab eo in gratiam recipiantur, qui ante baptismum per ignorantiam deliquerint, aliter vero, qui semel a peccati et daemonis servitute liberati, et accepto Spiritus Sancti dono, scientes templum Dei violare et Spiritum Sanctum constrictare non formidaverunt. Et divinam clementiam decet, ne ita nobis absque ulla satisfactione peccata dimittantur, ut, occasione accepta, peccata leviora putantes, velut injurii et contumeliosi Spiritui Sancto in graviora labamur, thesaurizantes nobis iram in die irae.“¹⁾

Durch die sakramentale Genugtuung soll ferner dem Rückfall in die Sünde vorgebeugt werden. Sie soll den Pönitenten zu größerer Vorsicht und Wachsamkeit mahnen und zu ernsterer Bekämpfung der verkehrten Neigungen anspornen. Letztere sollen durch die mit der Sühneleistung verbundenen Tugendübungen geschwächt und nach und nach völlig überwunden werden. Zudem gibt es keinen sichereren Weg, um dem drohenden Zorne Gottes zu entgehen, als eifrige und reumütige Buße.

Diese Auffassung von der Buße bestimmte die Kirche zu folgender Vorschrift: „Debent ergo sacerdotes Domini, quantum

¹⁾ Conc. Trid. sess. XIV. cap. 8.

spiritus et prudentia suggererit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutare et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, et infirmitatis medicamentum sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem: nam claves sacerdotum non ad solvendum dumtaxat, sed et ad ligandum concessas, etiam antiqui Patres et credunt et docent.“¹⁾ Ähnlich lautet die Instruktion im *Rituale Romanum*.

Die vom Beichtvater auferlegte Buße soll demnach heilsam sein. Sie soll so beschaffen sein, daß durch sie die Schäden, welche das religiös-sittliche Leben des Beichtkinds erlitten hat, wieder ausgeglichen werden, den Neigungen und Strebungen wieder die rechte Richtung gegeben, die Willensschwäche geheilt, die Wankelmütigkeit und Unentschiedenheit der Gesinnung, die Verzagttheit und Kleinmütigkeit der Seele beseitigt und die gesamte sittliche Energie wieder geweckt und zu kraftvoller Betätigung ermutigt wird. Aus der Seele soll entfernt werden alle ungeordnete Furcht und Feigheit, der die Gebote Gottes zu schwer, das christliche Leben zu lästig, die Leidenschaft zu mächtig und der eigene Wille zu schwach dünkt, als daß man zu einem energischen Kampfe wider die Sünde sich aufraffen könnte.²⁾ All diese segensreichen Wirkungen kann aber die Sühneleistung nur haben, wenn sie sowohl der Art und Schwere der Sünde als auch der persönlichen Eigenart des Pönitenten und seinen äußeren Lebensverhältnissen angepaßt ist. Nicht nur auf die Sünde ist Bedacht zu nehmen, sondern auch auf den Sünder und den Endzweck der Buße. Am meisten aber auf den Sünder, damit er einerseits von der Notwendigkeit und dem Nutzen der Genugtuung überzeugt und zur willigen Uebernahme der Bußleistung bewogen wird, anderseits aber auch nicht durch allzu große Strenge von dem Empfange des Bußsakramentes abgeschreckt wird oder infolge seiner übergroßen Schwäche es einfach unterläßt, die auferlegte Buße zu erfüllen. Darum schreibt das *Rit. Rom.* vor: „... salutarem et convenientem satisfactionem... injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium.“⁴ Damit ist gesagt, daß der Stand und Beruf des Pönitenten, seine Lebensstellung, sein Bildungsgrad, seine Geistesanlagen, seine Gemütsart, sein Alter und Geschlecht, sowie seine gesamte religiös-sittliche Verfassung und seine Disposition, die er zum Empfange des Sakramentes mitbringt, bei Festsetzung der von ihm zu leistenden Genugtuung nicht unbeachtet bleiben dürfen. Demnach

¹⁾ Conc. Trid. sess. XIV. cap. 8. — ²⁾ Riez J., Die Sonntagsevangelien. 09 I 71.

sind z. B. Anfänger im geistlichen Leben milder zu behandeln als jene, die bereits Fortschritte gemacht haben. Während erstere durch zu große Strenge leicht abgestoßen werden könnten, müssen letztere gerade durch Strenge in ihrem Streben befestigt werden. Mengstliche Gemüther dürfen nicht mit zu großer Buße belastet werden, leichtsinnige Leute aber müssen gerade durch Auferlegung einer schwereren Buße zur Erkenntnis der Größe ihrer Vergehen gebracht werden. Der Sanguiniker muß anders behandelt werden als der Phlegmatiker, der Melancholiker anders als der Choleriker. Wer aus Schwachheit gefehlt oder weil er verführt wurde, verdient geringere Strafe, als jener, der seine sündhafte That mit kalter Berechnung und voller Willensfreiheit und mit Verachtung aller Mahnungen seines Gewissens begangen hat. Jeder begreift ferner, daß man Weltleute nicht ebenso behandeln kann wie Priester und Ordensleute, Verheiratete nicht wie Ledige. Gesunden und wohlhabenden Personen ist eine andere Buße aufzuerlegen als armen, schwächlichen und kranken Leuten. Das weibliche Geschlecht hat im allgemeinen wegen seiner natürlichen Schwäche und Reizbarkeit mehr Anspruch auf mildere Beurteilung als das männliche. An Kinder und Greise können nicht so hohe Anforderungen gestellt werden als an Leute, welche in der Vollkraft der Jahre stehen. Bei dem schuldbewußten, reumütigen Sünder hat die Buße einem anderen Zweck zu dienen, als bei jenem, der auch die größten Verirrungen noch zu entschuldigen sucht.

Solch eine Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Pönitenten erfordert aber von seiten des Beichtwaters Geist und Klugheit. „Satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserit, imponat.“ Nur feiner Tact und psychologischer Scharfblick, reiche Erfahrung im geistlichen Leben und ein erleuchteter Seeleneifer befähigen den Priester, sich in die Gemütsstimmung der verschiedenen Pönitenten hineinzudenken, die Ursachen und Wurzeln der Sünde zu erkennen und jene Sühne- und Heilmittel zu wählen, für welche angesichts der guten und edlen Neigungen des Beichtfindes ein jegensreicher Erfolg erwartet werden kann. Großer Klugheit und klarer Einsicht sowie einer gründlichen Kenntniss des menschlichen Herzens bedarf der Beichtwater, wenn er erforschen will, für welche Gedanken und Beweggründe das Herz des Pönitenten am meisten empfänglich ist, was am ehesten die in ihm schlummernden sittlichen Kräfte wecken kann, welche Hemmnisse und Lockungen das in der Seele erwachte neue Leben am stärksten gefährden. Nimmer wird er ohne diese Eigenschaften es verstehen, den Büßer davon zu überzeugen, daß gerade die ihm zugedachte sakramentale Genugthuung das wirksamste Heil- und Besserungsmittel für ihn ist und daß gerade die von ihm geforderte Tugendübung wie keine andere geeignet ist, die unheimliche Macht seiner vorherrschenden Leidenschaft zu brechen. Geist und Klugheit sind bei solcher Prüfung der persönlichen Eigenschaft des Büßers schon deshalb auch vonnöten, weil da die Gefahr

nahe liegt, vor lauter Rücksicht auf den Sünder zu übersehen, daß die sakramentale Buße nicht bloß zu dienen hat dem Schutze und der Bewahrung und Festigung des neugewonnenen Gnadenlebens, sondern auch zur Sühne und Strafe für die begangenen Sünden, „ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem“.

Dieser Sühne- und Strafcharakter der sakramentalen Buße fordert, daß für schwere Sünden auch eine schwere Buße auferlegt werde. So weit auch die Rücksicht auf die persönlichen und auf die äußeren Verhältnisse des Beichtkinds gehen mag, niemals darf man für schwere Vergehen eine in jeder Hinsicht leichte und geringe Buße auferlegen, wenn nicht die allerwichtigsten Gründe ein solches Verfahren ratsam erscheinen lassen. Gewiß, die auferlegte Buße soll nicht zu streng sein. Sie würde ja den Büßer abschrecken vom Empfange der hl. Sakramente oder ihn wenigstens von der Rückkehr zu dem nämlichen Beichtvater abhalten. Sie braucht auch nicht den strengen Bußvorschriften vergangener Zeiten sich anzupassen. Man soll sogar im Zweifel, ob man eine strenge oder weniger strenge Buße auferlegen solle, sich stets für letztere entscheiden. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß man in allen Fällen besser daran tue, eine leichte Buße aufzulegen. Eine solche Praxis wäre eine sträfliche Konnivenz gegen den Sünder, eine Veräuglichung an dem Heile seiner Seele. Er müßte ja zu der Anschauung kommen, als stehe es gar nicht so schlimm mit ihm, als sei das Sündenleben, das er bisher geführt, gar nicht so verabscheuungswürdig, als sei es gar nicht so schwer, seine Sünden wieder abzubüßen. Welche Vorstellungen muß sich ein Pönitent von der Größe und Abscheulichkeit seiner Sünden machen, wenn ihm für zahllose grobe Sünden der Unzucht und der Unmäßigkeit als Buße fünf Vaterunser und Ave Maria auferlegt werden? Da kann doch wahrlich die Reue nicht vergrößert und der Wille sich zu bessern nicht verstärkt werden. Es brauchen nur neue Versuchungen zu kommen und der Sünder wird ohne besonderes Widerstreben neuerdings ein Opfer der Leidenschaften werden, getäuscht von dem Gedanken, als sei mit dem Bekenntnis und dem Abbeten von fünf Vaterunsern alles wieder gutzumachen. Solche Milde ist eine Grausamkeit gegen den Pönitent, eine Mitwirkung zu fremden Sünden.¹⁾

Indessen ist der Beichtvater nicht verpflichtet, für jede schwere Sünde eine schwere Buße aufzuerlegen. Es genügt, wenn dem, der viele schwere Sünden begangen hat, eine größere Buße auferlegt wird als einem anderen, der weniger oft sich verfehlt hat. Ebenso wenig ist es Pflicht, in jedem Falle für schwere Sünden eine schwere Buße aufzuerlegen. Es gibt auch hier Ausnahmen. So kann man von einer schwereren Buße absehen, wenn der Beichtende eine außerordentliche Reue hat, wenn er schon vor der Beicht freiwillig

¹⁾ Vergl. C. Trid. l. c.

strenge Bußübungen auf sich genommen hat, wenn er beichtet aus Anlaß eines Jubiläums, oder bei einer Mission oder nach mehr-
 tägigen Exerzitien zc. In allen diesen Fällen kann nämlich vernünftigerweise angenommen werden, daß der gute Wille des Pönitenten und seine reumütige Gesinnung noch länger andauern und daß er aus eigenem Antriebe noch weitere Bußwerke verrichten werde. Auch können die zur Gewinnung eines Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Werke zugleich als Buße gelten. Außerdem ist bei der Intensivität und Vollkommenheit der Reue der Hauptzweck der sakramentalen Buße, Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen, vielfach schon erreicht. Bitten aber solche Pönitenten selber um eine schwere Buße, wie dies häufig geschieht, so darf und soll ohne Bedenken dieser Bitte willfahrt werden. Auch einem Schwerkranken braucht man selbstverständlich keine schwere Buße auferlegen, da ihm zur Erfüllung derselben die nötige Kraft fehlt. Vielleicht könnte man ihn aber für den Fall der Wiedergenesung auch zu einer größeren Bußleistung verpflichten. Die Verpflichtung, dem Pönitenten eine schwere Buße aufzuerlegen, cessiert selbst dann, wenn zu befürchten ist, daß der Sünder eine schwere Buße nicht erfüllen werde. Die Gründe, welche hiefür vorgebracht werden, sind zwar beachtenswert, scheinen mir aber doch geeignet, einer allzu milden Praxis Vorschub zu leisten. Wie leicht regt sich eine solche Besorgnis, zumal in einer Zeit religiöser Lauheit und Gleichgültigkeit! Kommt dazu noch eine gewisse Feigheit und Menschenfurcht, oder scheut man die Mühe, die es kostet, den Pönitenten durch besondere Motive zur Uebernahme und zur Ableistung einer etwas strengeren Buße zu bestimmen, dann werden ernstere Anforderungen an den Büßer immer seltener werden. Damit wird aber auch der sittliche Ernst überhaupt mehr und mehr geschwächt werden. Was ist dann gewonnen? Wäre es da nicht viel besser, wenn häufiger und nachdrucksvoller, als dies zu geschehen pflegt, von dem Sünder verlangt würde, daß er wenigstens einen kleinen Teil der Willenskraft, die er verbraucht im Dienste der Sünde, auf die Sühneleistung für seine Vergehen und auf die Besserung seines Lebens verwende? Dort ist ihm kein Weg zu weit, kein Opfer zu groß, keine Mühe zu beschwerlich, keine Arbeit zu hart, kein Geld zu viel, hier aber ermüdet er schon bei dem geringsten Versuch zu sittlich ernstem Handeln, die kleinste Selbstüberwindung scheint ihm eine unbillige Forderung. Sollte da nicht einmal eine innerhalb gewisser Grenzen sich haltende Belastungsprobe gemacht werden, um den Sünder zu der Ueberzeugung zu bringen, daß seine Ausreden, „das kann ich nicht“, „das ist für mich zu schwer“, nur verderbliche Selbsttäuschung sind? Und sollte wirklich einmal einer die Buße, welche er willig angenommen hat, später nicht erfüllen, ist da der Schaden, den der einzelne erleidet, so groß, daß man bei allen übrigen auf diese Steigerung ihrer Willensenergie verzichten müßte? Wohl ein jeder Beichtwater wird aus seiner Erfahrung be-

stätigen können, daß eine rechtzeitig und maßvoll angewandte Strenge höchst segensreiche Folgen hat. Nur muß eben bei den Anforderungen, die an den Pönitenten gestellt werden, mit seinen besonderen Neigungen und der Gesamtlage seines religiös-sittlichen Lebens gerechnet werden. Es wäre gewiß eine Torheit, wenn man von einem leichtsinnigen, jungen Manne verlangen wollte, daß er zur Buße mehrere Tage nacheinander die sieben Bußpsalmen oder den Rosenkranz bete. Hier müßte man wirklich befürchten, daß die Buße unerfüllt bleibt. Ebenso wäre es gewiß, daß dieser Pönitent sich nie mehr der Gefahr aussetzen wird, eine solche Buße zu bekommen; er wird den Beichtvater meiden. Allein gibt es denn nicht andere heilsame Bußwerke, die ebenfalls schwer sind, aber doch auch einem solchen Pönitenten zur Pflicht gemacht werden können? Und will man verhüten, daß der Büsser durch Unterlassung der sakramentalen Genugtuung eine neue schwere Sünde begeht, so verpflichtet man ihn nur sub levi zur Erfüllung der Buße. Auch das ist ja statthaft. Wenn nur das Beichtkind aus der Buße erkennt, daß es schwer gefehlt hat und ohne aufrichtige Genugtuung in Gefahr bleibt, seines Heiles verlustig zu gehen. Zu dieser Einsicht soll der Pönitent in jedem Falle gebracht werden. Darum soll der Beichtvater, wenn er aus wichtigen Gründen von der Auflage einer schweren Buße absehen zu müssen glaubt, wenigstens nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eigentlich eine strenge Buße angezeigt sei, daß aber mit Rücksicht auf die große Schwäche des Pönitenten und seinen guten, zu ernster Lebensbesserung entschlossenen Willen von der Verpflichtung zur Uebernahme einer harten Buße Abstand genommen werde. Kommt dazu noch ein Hinweis auf die strengen Vorschriften der alten Bußbücher, so darf erwartet werden, daß infolge der gewonnenen Erkenntnis die kleinere Buße um so reumütiger und bereitwilliger verrichtet wird. Aber ohne jede Belehrung des Pönitenten für grobe, zum ersten Male gebeichtete Sünden nur eine kleine Buße auferlegen, wirkt irreführend und widerspricht durchaus dem Geiste der Kirche.

Was die Kirche will, dürfte aus den gegebenen Darlegungen leicht ersichtlich sein. Es ist nur zu beklagen, daß die vielen Erklärungen, Anweisungen, Ausnahmen und die Fülle von Details, welche in den pastoraltheologischen Handbüchern den kirchlichen Normen beigelegt sind, ihrer praktischen Durchführung eher hinderlich als förderlich sind. Man hängt sich zu sehr an die von den Autoren gemachten Ausnahmen, an die von ihnen vorgebrachten Bedenken und glaubt bei fast allen Pönitenten von solchen Erwägungen sich bestimmen lassen zu müssen. Kann man sich gar noch auf einen Ausspruch eines erfahrenen Seelenführers oder großen Theologen berufen, so hält man seine Praxis für ganz unangreifbar. Allein man übersieht dabei, daß diese Aussprüche meist auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle sich beziehen. Wenn z. B. der heilige

Antonin († 1459) sagt, man solle sich lieber damit begnügen, dem Pönitenten ein einziges Vaterunser als Buße aufzugeben, als daß man ihn ohne Absolution fortschickt, so hat er einen wohl disponierten Sünder im Auge, der bereit ist, freiwillige Bußwerke zu verrichten und all seinen Verpflichtungen nachzukommen, der aber erklärt, eine vom Beichtvater ihm auferlegte Buße nicht verrichten zu können. Kein vernünftiger Beichtvater wird hier eine Umwandlung der Buße verweigern. Außerdem haben jene heiligen Männer, auf deren Milde man sich berufen möchte, eine in jeder Hinsicht geringe Buße nur deshalb auferlegt, weil sie entweder selber für den Sünder Genugtuung leisten wollten oder gerade durch ihre Milde das Beichtkind bewegen wollten, aus freien Stücken um so größere Sühne zu leisten.

Man will die Praxis, nur geringe, unbedeutende Bußwerke zu fordern, auch damit rechtfertigen, daß man sagt, durch solche Behandlung lasse sich der Pönitent um so eher für einen öfteren Empfang der hl. Sakramente gewinnen, während er durch strenge Buße nur abgeschreckt werde. Tatsächlich lehren auch die Theologen, daß man eine geringere Buße auferlegen dürfe, wenn begründete Hoffnung bestehe, durch diese Milde den Büsser in wirksamer Weise bestimmen zu können, daß er häufiger zur Beicht komme. Aber diese geringere Buße ist immer noch gedacht als schwere Buße. Sie wird nur geringer genannt, weil sie nicht im Verhältnis steht zu der Größe und der Zahl der gebeichteten Sünden.

Ein Hauptgrund für das allzu milde, um nicht zu sagen laxe Verfahren der Beichtväter bei der Bestimmung der sakramentalen Genugtuung scheint mir übrigens die Gewohnheit zu sein, fast ausschließlich Gebetsübungen zur Buße aufzuerlegen. Ein andächtiges und häufiges Gebet ist gewiß ein kräftiges Heil- und Sühnemittel für jeden Pönitenten. Allein es kann doch nicht bestritten werden, daß die Gewohnheit, jedem Pönitenten unterschiedslos einige Gebete zur Buße aufzugeben, schließlich zu einem oberflächlichen und handwerksmäßigen Verfahren verleitet, das der Individualität des Beichtkinds nicht mehr gerecht wird und „Geist und Klugheit“ nur allzusehr vermissen läßt. Zudem ist es untunlich, jenen Pönitenten, die weniger Übung im Gebete haben oder außer dem pflichtmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen kaum mehr viel Zeit zum Gebete erübrigen, länger dauernde Gebetsübungen als Buße aufzugeben oder diese Buße zu einer langfristigen zu machen. Sie würde in Vergessenheit geraten oder einfach unterlassen werden. Ferner will es mich bedünken, als komme in den gewöhnlichen Bußgebeten der Strafcharakter der sakramentalen Genugtuung viel zu wenig zur Geltung und als werde dadurch dem Sünder weder die Größe seiner Schuld und der verdienten Strafe noch die Notwendigkeit einer Sühneleistung mit der wünschenswerten Klarheit vor Augen gestellt. Daß man so häufig diesen

Charakter der sakramentalen Genugtuung übersehen, ist um so auffallender, als die Pastoraltheologie von jeher eine Reihe von Bußwerken verzeichnet hat, die entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Gebete vorzüglich zur Erreichung des Zweckes sich eignen, den die Kirche mit der sakramentalen Buße beabsichtigt, also heilen, kräftigen und sühnen: „satisfactio quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem“. Darum sei wieder einmal auf diese Ausführungen hingewiesen.

(Schluß folgt.)

Zum Problem: Trennung der Kirche vom Staat.

Von Univ.-Prof. Dr. Johann Haring in Graz.

Trennung von Kirche und Staat ist heutzutage mehr denn je zu einem Schlagwort geworden. Das Sonderbarste hiebei aber ist, daß diese Trennung nicht nur von Gegnern, sondern mitunter auch von Anhängern der Kirche verlangt wird. Darum ist eine ruhig abwägende Würdigung dieses Postulates nicht überflüssig. Es sind in neuerer Zeit über dieses Thema zwar viele Zeitschriften erschienen;¹⁾ der meist größere Umfang derselben hindert aber das Eindringen in weitere Kreise. Deshalb möge den Lesern der Quartalschrift hier eine kurze Uebersicht über die Frage geboten werden.

Jede Trennung setzt begrifflich eine Verbindung voraus. Darum müssen wir uns zuerst die Frage stellen: Worin besteht denn die ideale Verbindung von Kirche und Staat? Dann erst kommen wir zu den Fragen: Ist eine Trennung möglich? Ist sie vorteilhaft?

I. Wollen wir uns über die Verbindung von Kirche und Staat Klarheit verschaffen, so müssen wir uns die Aufgabe der Kirche und des Staates vergegenwärtigen.²⁾ Aufgabe der Kirche ist es, das irdische Glück ihrer Mitglieder zu befördern; Aufgabe des Staates ist die Sorge um die irdische Wohlfahrt der Untertanen. Beide Zwecke, so verschieden sie sind, greifen doch vielfach ineinander. Der Staat bedarf der religiösen Grundlage. Die Religion lehrt, daß man der rechtmäßigen Obrigkeit gehorchen muß. Wo dieser sittliche Grundpfeiler entfernt worden ist, fracht das Staatsgebäude an allen Ecken. Aufruhr, Empörung, Anarchie sind an der Tagesordnung.

Aber auch sonst unterstützt die Kirche den Staat. Während der Staat Verbrechen nur mit eiserner Gewalt und durch Strafandrohung

¹⁾ Vgl. Sägmüller, Die Trennung von Kirche u. Staat, Mainz 1907; Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908; Rahl, Aphorismen zur Trennung von Staat u. Kirche (Internat. Wochenschrift, 1908, Heft 43); Mack, Die Trennung von Kirche u. Staat, Trier 1910; Böckenhoff, Kath. Kirche und moderner Staat, Köln 1911, 113—140.

²⁾ Vgl. hierüber Leo XIII., Immortale, 1. Nov. 1885 (Herberische Ausgabe, II, 340—391).